

Vereinssatzung

Neufassung der Satzung vom 10.03.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 27.09.1967 in Olfen gegründete Club führt den Namen Yachtclub Dortmund–Ems e.V. Olfen (YCDE). Er hat seinen Sitz in Olfen und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Lüdinghausen eingetragen.
- (2) Der YCDE ist Mitglied im Deutschen Motoryachtverband (DMYV).
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Bootsports, des Umweltschutzes, der sportlichen Jugendhilfe und der Kultur sowie sportliche und gesellige Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen gewerbliche Leistungen gegen Entgelt erbringen, sofern sie diese in gleicher Art und Güte zu einem günstigeren als dem niedrigsten externen Angebotspreis ausführen und diese Leistung nicht unentgeltlich von Mitgliedern im Rahmen von Arbeitsdiensten erbracht werden können.
- (5) Die Mitglieder erkennen die Satzung des DMYV in ihren Grundsätzen an.
- (6) Die Ausführung von Wasserski, Rennsport sowie Vercharterung ist im Rahmen des Vereins ausgeschlossen.

§ 3 Clubhafen

- (1) Zur Ausübung des Motorwassersports unterhält der YCDE in Olfen, Vosskamp 2a, eine Hafenanlage.
- (2) Die Hafenanlage dient der Erholung und steht ausnahmslos allen Clubmitgliedern, Familienangehörigen und Gästen zur Verfügung.
- (3) Jeder Benutzer der Hafenanlage erkennt die Hafenanordnung an. Änderung dieser Ordnung unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Zur Unterhaltung und Pflege des Clubhafens sind von jedem ordentlichen Mitglied jährlich Arbeitsstunden abzuleisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. die Höhe der Ersatzzahlung wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Diese Ersatzzahlung ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu leisten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Club gliedert sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Anwärter.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die im Besitz eines Schiffes sind und einen festen Liegeplatz im Hafen des YCDE Olfen haben. Die Schiffslänge darf 13 m ü. a. (einschließlich

Beiboot) in den Boxen nicht überschreiten. Das Schiff muss nachweisbar ausreichend haftpflichtversichert sein. Bei Vorhandensein einer Gasanlage muss diese geprüft sein und der schriftliche Nachweis dem Vorstand erbracht werden. Andernfalls ist dem Vorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass eine Gasanlage an Bord nicht vorhanden ist bzw. nicht betrieben wird. Werden die Nachweise nicht erbracht, wird ein Liegeplatz vom YCDE verweigert.

- (2) Förderndes Mitglied können alle Personen werden, die sich dem YCDE verbunden fühlen, ohne selbst aktiv im Rahmen des Vereins Wassersport zu treiben.
- (3) Anwärter sind Personen, die sich um eine Mitgliedschaft beworben haben, ein Schiff besitzen und die geforderten Bedingungen für eine Mitgliedschaft nach Absatz 1 erfüllen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Club muss bei dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Probezeit beträgt 2 Jahre. In dieser Zeit hat der Anwärter einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Betrag für Gastlieger zu zahlen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher zweidrittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht berücksichtigt). Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Nach dem Beschluss zur Aufnahme des Anwärters, hat der Anwärter innerhalb von 30 Tagen eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Einbringung zu zahlen.
- (4) Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung, sonstige Ordnungen, Vorschriften und Beschlüsse des YCDE als verbindlich an.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich bis zum 1. März im Voraus gezahlt. Ihre Höhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und Gebühren irgendwelcher Art im Rückstand sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Verbringt ein ordentliches Mitglied sein Schiff länger als 4 Jahre aus dem Hafen, gilt es automatisch als Fördermitglied. Der Verein ist verpflichtet, vor Vergabe des letzten Liegeplatzes diesen zunächst dem ehemaligen ordentlichen Mitglied vorzugsweise anzubieten, ohne dass diesem erneut eine Einbringung berechnet wird. Ein Gastliegeplatz und der Längsanleger dürfen als Liegeplatz nicht benutzt bzw. angeboten werden.
- (2) Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft. Der Ehegatte oder die Lebensgefährtin kann innerhalb von 6 Monaten die Mitgliedschaft übernehmen und fortsetzen. Die direkten Erben sind als Anwärter zu betrachten. Sie müssen einen Aufnahmeantrag stellen und eine Einbringung (zur Zeit 2.045,20 Euro) entrichten.
- (3) Ein Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung eingeleitet. Über den Ausschluss von Mitgliedern, die sich ehrenrührig verhalten oder auf andere Weise das Ansehen des Clubs geschädigt und Grundsätze verletzt haben entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Vor dem

Ausschluss muss dem Auszuschließenden Gehör gegeben werden. Die Abstimmung erfolgt geheim.

§ 8 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Hafewart. Der Kassenwart vertritt bei Verhinderung den 1. Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.
- (2) Durch Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um zwei auf fünf Mitglieder erweitert werden, und zwar den 2. Vorsitzenden, der dann den 1. Vorsitzenden vertritt und den Umweltbeauftragten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, der 1. Vorsitzende und der Kassenwart in ungeraden, der Hafewart in geraden Jahren. Bei erweitertem Vorstand wird überdies der 2. Vorsitzende in geraden, der Umweltbeauftragte in ungeraden Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Verbindlichkeiten, die über einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag pro Kalenderjahr hinausgehen, können nur mit besonderer Zustimmung der Mitgliederversammlung eingegangen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Alle ordentlichen Mitglieder und Anwärter sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzenden
 - c) Bericht des Kassenwarts
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Bericht des Hafewarts
 - f) Bericht des Umweltbeauftragten
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Wahlen (Vorstand und Kassenprüfer)
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Versammlung beschließt auch die Art der Liquidation, vorhandenes Vermögen wird der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger für gemeinnützige Zwecke übertragen.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Lüdinghausen.

Satzung vom 29. Januar 1987

zuletzt geändert und neu beschlossen in der Mitgliederversammlung am 10.03.2019